



## **Satzung des**

**"Netzwerks der Gesellschaft der sicherheitstechnischen Wirtschaft e. V."**  
(Kurz: GSW-Netzwerk e.V.)

**(in der am 12. November 2009 beschlossenen Fassung geändert am 18.03.2021)**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Netzwerk der Gesellschaft der sicherheitstechnischen Wirtschaft e.V.“ (Kurz: GSW-Netzwerk e.V.) mit Sitz in Düsseldorf. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zielsetzung**

Der Verein hat das Ziel, die gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder gegenüber Staat, Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung sowie deren Vertretung gegenüber nationalen und internationalen Organisationen und Einrichtungen zu fördern. Darüber hinaus ist es Ziel, den vorwiegend aus dem Bereich der KMU stammenden Mitgliedern als Netzwerk bessere, ganzheitliche und nachhaltige Marktchancen zu verschaffen.

Im Mittelpunkt der Arbeit stehen die nachfolgenden Ziele:

- Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder auf politischer Ebene und gegenüber der Öffentlichkeit;
- Standortsicherung der Mitgliedsunternehmen aus der sicherheitstechnischen Wirtschaft;
- Vertiefen der Kenntnisse über die Fähigkeiten der sicherheitstechnischen Wirtschaft;
- Förderung der nationalen, europäischen und sonstigen internationalen Kooperationsfähigkeit;
- Harmonisierung der Exportbestimmungen für wehr- und sicherheitstechnisches Gerät und Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Union;

- Herstellen der Wettbewerbsgleichheit bei europaweiten und nationalen Ausschreibungen;
- Öffnung von Märkten in Sicherheit und Wehrtechnik für Mitgliedsunternehmen;
- Förderung der sicherheits- und bündnispolitischen Ziele der Bundesrepublik Deutschland und Unterstützung der Organe der Inneren und Äußeren Sicherheit;
- Intensivierung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches aller Mitglieder;
- Förderung des Selbstverständnisses und der Weiterbildung seiner Mitglieder und weiterer Interessierter auf sicherheitspolitischem, humanitärem, wissenschaftlichem, technischem, betriebswirtschaftlichem und kulturellem Gebiet.

Die Gesellschaft verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele, sie ist selbstlos tätig.

### **§ 3 Wirken**

Zur Verwirklichung seiner Ziele nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:

- organisiert Informations- und Vortragsveranstaltungen, Seminare, Besichtigungen und gesellschaftliche Aktivitäten (auch Online);
- initiiert Projekte aus Wirtschaft und Forschung und führt hierzu die notwendigen „Workshops“ durch (auch Online). durch, ohne hierzu eigene wirtschaftliche Interessen zu verfolgen;
- führt regelmäßig einen Erfahrungs- und Informationsaustausch mit Vertretern der Parlamente, der Regierungen und nachgeordneter Dienststellen, der im Bundestag vertretenden Parteien, mit Organisationen, die sich mit Fragen der Sicherheit und der sicherheitstechnischen Wirtschaft beschäftigen, durch;
- unterhält eine zentrale Informations- und Geschäftsstelle;
- führt jährlich eine Mitgliederversammlung durch und erstellt einen jährlichen Bericht der Gesellschaft;
- arbeitet zur Verwirklichung der Ziele eng zusammen mit Verbänden, Vereinen und Organisationen, die sich ebenfalls den Zielen des Vereins verpflichtet fühlen.
- organisiert auf Wunsch der Mitglieder Messeteilnahmen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person und kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

Sind Präsenzveranstaltungen und Mitgliederversammlungen aufgrund bestimmter Situationen nicht möglich, können diese auch in Form von webbasierten Meetings abgehalten werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein vertritt das Gesamtinteresse der Mitglieder und nicht Einzelinteressen.

Der Verein ist bemüht, interne Konkurrenzen auszuschließen.

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- **Ordentliches Mitglied** können Unternehmen und Institute auf eigenen Antrag werden, die ganz oder zu Teilen Produkte und Dienstleistungen für die Sicherheitstechnik entwickeln oder erstellen bzw. sich der Zielsetzung des Vereines verpflichtet fühlen. Allein die ordentlichen Mitglieder sind zur Teilnahme an Projekten, die durch den Verein initiiert werden, berechtigt.
- **Förderndes Mitglied** kann jede natürliche oder juristische Person auf Antrag werden, bei der die Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht vorliegt, aber welche die Ziele und Werte der Gesellschaft unterstützt. Fördernde Mitglieder haben ein eingeschränktes Stimmrecht. Sie sind nur zur Abstimmung über die Wahl des Vorstands berechtigt
- **Assoziiertes Mitglied** können natürliche Personen werden, die aufgrund ihrer beruflichen Stellung (z.B. Amtspersonen auf Kommunal-, Landes-, Bundes-, - oder EU /NATO-Ebene) von besonderer Bedeutung für den Verein sind. Assoziierte Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- **Ehrenmitglied** kann eine Person werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Sie haben eingeschränktes Stimmrecht. Sie sind nur zur Abstimmung über die Wahl des Vorstands berechtigt.

Der Vorstand entscheidet über alle Aufnahmen.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten und Anträge einzubringen. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele und Werte des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Ein Mitglied kann in der Mitgliederversammlung nur ein anderes Mitglied vertreten. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.

Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Erfolgt der Beitritt im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Mitgliedsbeitrag anteilig nach Monaten erhoben. Assoziierte Mitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand ist hierüber nur den Rechnungsprüfern zur Auskunft ermächtigt und verpflichtet.

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Informationsveranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## **§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Aushändigung einer Aufnahmeerklärung durch den Vorstand des Vereins. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnungsentscheidung des Vorstands bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- durch Tod,
- bei Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 4 der Vereinsatzung des Vereins,
- bei Insolvenz und Auflösung einer juristischen Person.

Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Kalenderjahres und entbindet nicht von der Beitragspflicht dieses Kalenderjahres.

Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied grob gegen die Satzung oder die Ziele des Vereins verstößt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Feststellung der rechtlichen Unwirksamkeit des Ausschlusses kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat seit Bekanntgabe die Entscheidung des Schiedsausschusses gem. § 13 der Satzung beim Vorstand beantragen.

Wird der Jahresmitgliedsbeitrag länger als ein Jahr nach seiner Fälligkeit trotz Übersendung einer Rechnung und ordnungsgemäßer Mahnung nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Rückständige Beitragsforderungen des Vereins bleiben bestehen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Geschäftsführung.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Eine Ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen. Mitgliederversammlungen können mit körperlicher oder elektronischer Anwesenheit oder einer Kombination aus beidem durch den Vorstand einberufen werden.

Der Vorsitzende muss jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich verlangen.

Die Einladung zu Mitgliederversammlung muss schriftlich mindestens vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Zustellung kann auch elektronisch (E-Mail/FAX) erfolgen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

Die Ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes (alle 3 Jahre),
- Grundsätze der Arbeit des Vereines festlegen,
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern (alle 3 Jahre),
- Genehmigung des Jahresprogramms einschließlich des Haushaltsplanes,
- Genehmigung des Geschäftsberichtes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Entscheidung über eingebrachte Vorschläge und Anträge,
- Änderung der Satzung.

Eine „Blockwahl“ des Vorstandes und der Rechnungsprüfer ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In der Regel wird offen abgestimmt, geheim nur auf mehrheitlich beschlossenen Antrag.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 25 Prozent der Mitglieder vertreten sind.

In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tag wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei

- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins gemäß § 12 der Satzung,

beschließt sie mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten/ vertretenen Mitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die durch den Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Auf Antrag eines Mitgliedes kann mit der Mehrheit der körperlich und elektronisch anwesenden Mitglieder die Tagesordnung erweitert werden. Im Rahmen der hierüber durchzuführenden Abstimmung gelten Stimmenthaltungen als „Nein-Stimmen“.

Durchführung der Mitgliederversammlung:

Der Vorstand kann den Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Ein Mitgliederbeschluss kann zudem ohne Versammlung der Mitglieder erwirkt werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem Vorsitzenden
- bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden und
- dem Schatzmeister.

Sofern eine Blockwahl stattgefunden hat, bestimmt der Vorstand den Vorsitzenden und Schatzmeister.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Wahl selbst ergänzen.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Verantwortliche Leitung der Geschäfte,
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- Erstellung und Vorlage des Geschäftsberichtes mit Jahresabschluss,
- Erstellung und Vorlage des Jahresprogramms einschließlich Haushaltsplan,

- Durchführung der Vorhaben des Vereins,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufnahme von Mitgliedern/ Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Abschluss von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern,
- Einzug der Mitgliederbeiträge, der Entgegennahme von Spenden sowie der Führung der Mitgliederdatei
- Mitgliederversammlungen vorzubereiten.
- Unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgebotes, die Mitgliedsbeiträge in Ausnahmefällen zu ermäßigen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied

#### Beschlussfassung

Der Vorstand ist vom Vorsitzenden nach seinem Ermessen oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung möglichst mit zweiwöchiger Frist einzuberufen. Vorstandssitzungen sind bei Themen von grundsätzlicher Bedeutung als Präsenzveranstaltung oder auch digital, z.B. als Video- oder als Telefonkonferenz, durchzuführen. Falls eine Präsenzveranstaltung erforderlich ist, ist dies bei der Einladung bekannt zu geben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht kann nicht auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden. Stimmabgaben in digitalen Vorstandssitzungen sind auch digital möglich. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Leitenden der Vorstandssitzung doppelt.

Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder:

#### **Vorsitzender**

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vorstandes. Er überwacht die Führung der laufenden Geschäfte des Geschäftsführers. Bei Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen bedarf es des Einvernehmens mit dem Schatzmeister. Diese Befugnis kann nicht übertragen werden.

#### **Schatzmeister**

Der Schatzmeister überwacht im Auftrag des Vorstandes das gesamte Finanzwesen. Er ist für die Verwaltung des Vermögens des Vereines verantwortlich.

## **§ 10 Geschäftsführer**

Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist für die Organisation und Ausübung des Geschäftsbetriebes verantwortlich. Er ist dabei an die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Vorstandes gebunden.

Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle auf der Grundlage der Geschäftsordnung, erarbeitet Vorschläge für die konzeptionelle Arbeit, bearbeitet die laufenden Geschäfte des Vereines, ist ständiger Ansprechpartner, hält Verbindung zu den Mitgliedern und anderen Organisationen, verwaltet die Dateien der Mitglieder, organisiert Veranstaltungen sowie die Sitzungen des Vorstands.

## **§ 11 Haushaltsplan und Rechnungslegung**

Für jedes Geschäftsjahr, i.d.R. das Kalenderjahr, ist vom Vorstand ein Haushaltsplan zu erstellen, der alle vorhersehbaren Einnahmen und Ausgaben enthält. Die Mitgliederversammlung genehmigt den Haushaltsplan. Der Vorstand hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht mit Jahresabschluss zu erstellen und diesen der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzutragen.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer überprüfen vorab die Haushaltsführung und den Jahresabschluss. Das Prüfungsergebnis wird in der Mitgliederversammlung vorgetragen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann dann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Versammlung ist für die Auflösung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so beschließt über die Auflösung eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins sind vertraglich übernommene Pflichten zu erfüllen. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an das Bundeswehr Sozialwerk e. V.“

## **§ 13 Schiedsausschuss**

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsausschuss. Der Schiedsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern und einem Vorsitzenden. Jede Partei ernennt ein Mitglied. Ist die Ernennung nicht innerhalb eines Monats seit Aufforderung der betreibenden Partei an die andere Partei, erfolgt, so ernennt der Vorstand das Mitglied. Die beiden Mitglieder einigen sich über den Vorsitzenden. Kommt keine Einigung zustande, so ist der Vorsitzende ebenfalls vom Vorstand zu benennen



## § 14 Inkrafttreten der Satzung

Die aktuelle Fassung der Satzung wurde am 18.03.2021 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Düsseldorf Kraft.



**André Komp**  
**Vorsitzender**

08.04.2021  
Datum



**Peter Schallert**  
**Schatzmeister**

08/04/2021  
Datum

40472 Düsseldorf, Mündelheimer Weg 27, Tel: +49 (0) 211 3018 560